

Vorlage-Nr.: **2910-2020/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 0419-2016/DaDi)

Aktenzeichen: 039-004

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Verzicht auf Erhebung einer Avalprovision gegenüber der AZUR GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verzichtet auf die Erhebung einer Avalprovision gegenüber der AZUR GmbH aus der Gewährung einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.100.000,00 € für ein Darlehen in Höhe von 2.750.000,00 € für die Dauer von 10 Jahren.

Begründung:

Seit dem Jahr 2016 übernimmt der Landkreis Darmstadt-Dieburg für die Dauer von 10 Jahren eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.100.000,00 € für die Ansprüche die der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von 2.750.000,00 € gegen die AZUR GmbH gemäß der Schuldurkunde vom 25.04.2016 und Zusatzvereinbarung vom 12.05.2016 zustehen oder noch zustehen werden.

Aufgrund beihilferechtlicher Relevanz beschloss der Kreistag für diese Bürgschaftsgewährung die Erhebung einer Avalprovision, wonach die AZUR GmbH als Kreditnehmer dem Landkreis Darmstadt-Dieburg als Bürge ein marktübliches Entgelt (Avalprovision) für die Besicherung des Kreditverhältnisses zu zahlen hat.

Die Avalprovision stellt die Zinersparnis dar, die die AZUR GmbH aus der Gewährung der Bürgschaft erzielt hat. Dabei wird dem vereinbarten Zinssatz der voraussichtliche Zinssatz ohne eine Bürgschaft gegenübergestellt. Aus der von der HRB Treuhand GmbH geprüften Trennungsrechnung geht hervor, dass der Zinsvorteil 1 % beträgt.

Auf die Erhebung einer Avalprovision kann verzichtet werden, da die Ausfallbürgschaft selbst keine verbotene Beihilfe i.S.v. Art. 107 | AEUV enthält.

Die Gewährung der Ausfallbürgschaft erfüllt aufgrund des Vorliegens des Ausnahmetatbestandes nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss vom 31.01.2012 (2012/21 EU) nicht das Tatbestandsmerkmal der Begünstigung nach Art. 107 | AEUV.

Dieser Beschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt sowie als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Der Verzicht der Kommune auf eine Avalprovision für die Kommunalbürgschaft ist regelmäßig nur ein durchlaufender Posten: Würde die Kommune eine marktübliche Avalprovision für ihre Bürgschaft verlangen, so müsse sie demselben Unternehmen an anderer Stelle einen höheren DAWI-Verlustausgleich gewähren. Die Kommission hat den Verzicht auf eine marktübliche Avalprovision in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert (siehe Handbuch Europäisches Beihilferecht 2016).

Gefordert wird zum einen eine ordnungsgemäße Betrauung. Die AZUR GmbH ist durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Da-Di-Werk mit DAWI-Leistungen betraut. Eine DAWI-Betrauung rechtfertigt nach bisheriger Entscheidungspraxis der Kommission lediglich den Verzicht auf eine marktübliche Avalprovision. Die übrigen Kriterien der Bürgschaftsmitteilung sind auch im Falle einer DAWI-Betrauung einzuhalten. Insbesondere eine 100%-Besicherung ist danach nur zulässig, sofern das Unternehmen keine anderen DAWI erbringt und auch keine kommerziellen Tätigkeiten ausübt (siehe Handbuch Europäisches Beihilferecht 2016). Eine 100%-Verbürgung der Darlehen erfolgt bei der AZUR GmbH nicht.

Zum anderen wird insbesondere verlangt, Darlehen und Bürgschaft in der Trennungsrechnung gemäß Artikel 5 IX Freistellungsbeschluss ordnungsgemäß abzubilden, um eine verbotene Quersubventionierung etwaiger kommerzieller Tätigkeiten des Darlehensnehmers zu vermeiden. Aus Transparenzgründen muss jedoch die entfallende Avalprovision bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen berücksichtigt und abgebildet werden (siehe Handbuch Europäisches Beihilferecht 2016). Die entsprechende Trennungsrechnung liegt vor. Aus dieser geht hervor, dass eine ordnungsgemäße und beihilfekonforme Abbildung erfolgt.

Anlage:

- Referenz-Vorlage: 0419-2016/DaDi